



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

I-20 W 131/12
8 O 65/12
LG Mönchengladbach

In dem Prozesskostenhilfverfahren

Euroweb ./. Reinholz

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schüttpelz sowie die Richter am Oberlandesgericht Neugebauer und Gmelin am 11. September 2014 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mönchengladbach vom 14. September 2012 abgeändert.

Dem Beklagten wird zur Verteidigung gegen die Klage sowie für die Widerklage ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Rechtsverteidigung gegen die Klage hat entgegen der Auffassung des Landgerichts Aussicht auf Erfolg.

Soweit sich die Klägerin gegen die Bemerkung

Um für 5 Cent (10 Pfennig) Verstand zu investieren, müsste man diesen erstmal haben. Käuflich zu erwerben ist dieser offensichtlich nicht...

wendet, bezieht sich diese nicht, wie aus der Fortsetzung

das ist es, was die Kanzlei Berger durch den Bericht eindrucksvoll und öffentlich nachweist.

hervor geht, nicht auf die Klägerin, sondern auf deren – damalige – Rechtsvertreter.

Die übrigen beanstandeten Äußerungen können entgegen der Auffassung des Landgerichts durch die Meinungsfreiheit gedeckt sein. Der Beklagte macht – wenn auch ohne Nennung von Einzelheiten – geltend, die Klägerin verschleierte gegenüber ihren Kunden die Höhe der Preisentgelte und die Laufzeit der Verträge, kläre sie jedenfalls darüber nicht hinreichend auf. Dies sei Teil ihres Anwerbekonzeptes. Darauf bezieht sich der – insoweit nicht beanstandete – Blog. Sollte dies zutreffen, darf die Klägerin durchaus wertend als „Betrüger“ bezeichnet werden, und zwar unabhängig davon, ob das Verhalten der Klägerin bzw. ihrer Organmitglieder und Mitarbeiter juristisch als Betrug im Sinne des § 263 StGB anzusehen ist oder nicht.

Allein dadurch, dass der Beklagte Konkurrent der Klägerin ist (vgl. Senatsurteil vom 03. Juni 2014 – I-20 U 66/13), verliert der Beklagte sein Recht auf Meinungsfreiheit nicht (vgl. BVerfG GRUR 2008, 81). Der Beklagte beschränkt sich auch nicht auf eine – nicht näher erläuterte – Pauschalbewertung der Klägerin, sondern legt die Grundlagen offen (vgl. BGH GRUR 2012, 74). Soweit geltend gemacht wird, Unternehmen müssten gegenüber Konkurrenten Zurückhaltung üben, führt dies in diesem Fall nicht zu einem anderen Ergebnis. Zwar ist der Beklagte Konkurrent der Klägerin. Dies steht aber bei den Äußerungen des Beklagten nicht im Vordergrund. Aus dem Blog geht unmittelbar nichts dafür hervor, dass der Beklagte Konkurrent ist; dies lässt sich nur mittelbar erschließen.

Hinsichtlich der Widerklage stellt das Landgericht überzogene Ansprüche an die Formulierung des (Wider-)Klageantrages. Was der Beklagte erreichen möchte, lässt sich dem Schriftsatz vom 15. September 2012 hinreichend entnehmen. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung zu § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an die Formulierung anwaltlich nicht vertretener Parteien in Prozesskostenhilfesuchen keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (BT-Drs. 14/6040 S. 116).

Die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO) ist dem Landgericht zu überlassen, da ein zur Vertretung bereiter Anwalt bisher nicht benannt worden ist.

Schüttpelz

Neugebauer

Gmelin

Beglaubigt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

